



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Wasserstraßen- und Schiffsamt Stralsund
Wamper Weg 5 . 18439 Stralsund

Förderverein der Mittwochsregatta Stralsund e.V.
Herr Thomas Engelbrecht
Friedrich-Naumann-Straße 58
18435 Stralsund

Wasserstraßen- und
Schiffsamt Stralsund
Wamper Weg 5
18439 Stralsund

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
3115/3-332.3/11 III
Datum

08.02.2018
Name

Elena Maria Gnehm

Telefon 03831 249-361
Zentrale 03831 249-0
Telefax 03831 249-309
wsa-stralsund@wsv.bund.de

Wassersportliche Veranstaltungen

Schiffahrtspolizeiliche Genehmigung Nr. 017/2018

Antrag vom 31.01.2018

Sehr geehrter Herr Engelbrecht,

auf Ihren o. a. Antrag wird Ihnen die nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 und 3 der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3209; 1999 I S. 193), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. November 2016 (BGBl. I Seite 2668), mit den Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nordwest vom 07. Oktober 1998 (BAnz 203/98 S. 15531), zuletzt geändert am 14. Juli 2017 (BAnz AT 19.07.2017 B11 vom 19. Juli 2017), und den Bekanntmachungen der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt Außenstelle Nord vom 28. Januar 2014 (BAnz AT 31.01.2014 B7), zuletzt geändert durch die Dritte Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung zur Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung vom 14. Juli 2017 (BAnz AT 19.07.2017 B10), erforderliche Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen für folgendes Vorhaben erteilt:

Stralsunder Mittwochsregatta 2018 jeweils von 17:30 Uhr bis 22:00 Uhr am

25.04.2018 / 02.05.2018 / 09.05.2018 / 16.05.2018 / 23.05.2018 /
30.05.2018 / 06.06.2018 / 13.06.2018 / 20.06.2018 / 27.06.2018 /
04.07.2018 / 11.07.2018 / 11.07.2018 / 18.07.2018 / 25.07.2018 /
01.08.2018 / 08.08.2018 / 15.08.2018 / 22.08.2018 / 29.08.2018 /
05.09.2018 / 12.09.2018 / 19.09.2018 / 26.09.2018

Ort: Dreieckskurs nördlicher Strelasund

Teilnehmer: jeweils ca. 40 Boote



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Regattaleiter: Herr Thomas Engelbrecht, Tel.: 0171 4156379

Die Bedingungen und Auflagen zur Genehmigung werden als Anlage beigelegt.

Die Genehmigung berechtigt nicht, Rechte Dritter zu beeinträchtigen oder Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen; sie ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.

Die Genehmigung ersetzt auch nicht die mit dem Bund abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarungen; sie berechtigt insbesondere nicht, dem Bund gehörende Grundstücke und Anlagen in Gebrauch zu nehmen.

Die Genehmigung wird unter folgendem Vorbehalt erteilt:

Nachträglich notwendig werdende Beifügungen, Änderungen und Ergänzungen von Auflagen sowie der Widerruf dieser Genehmigung bleiben vorbehalten, sofern dieses für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren erforderlich wird.

Kosten:

Für die Genehmigung werden Gebühren gemäß Kostenverordnung für Amtshandlungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 29. September 2004 (BGBl. I. 51/2004) in der derzeit gültigen Fassung festgesetzt.

Gebühr	75,00 €
Ferner sind gemäß § 1 Abs. 2 WSV SeekostVO an Auslagen zu erstatten.	<u>5,00 €</u>

Gesamt: 80,00 €

Ich bitte, den Betrag innerhalb von 30 Tagen an die

Bundeskasse Trier, DS Kiel
Deutsche Bundesbank
Filiale Hamburg
IBAN: DE18 2000 0000 0020 0010 66
BIC: MARKDEF1200

unter Angabe des **Kassenzeichens 1091 5083 5992** und Verwendung des beiliegenden Überweisungsträgers zu zahlen.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund, Wamper Weg 5, 18439 Stralsund, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf bei dem vorgenannten Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt eingeht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Klaus-Peter Nitsch

ANLAGEN

- Bedingungen und Auflagen zur "Schifffahrtspolizeilichen Genehmigung Nr. **017/2018**"
- Überweisungsträger



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

**Anlage
zur schifffahrtspolizeilichen Genehmigung Nr. 017/2018**

Bedingungen und Auflagen:

1. Die Bestimmungen der Seeschiffahrtsstraßenordnung, der Kollisionsverhütungsregeln (KVR) sowie schifffahrtspolizeiliche Verfügungen müssen von allen Teilnehmern eingehalten werden. Durch diese Genehmigung werden keine Sonderrechte begründet.
2. Die Schifffahrt, insbesondere die Berufsschifffahrt, darf durch die Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden.
3. Das Auslegen von Regattatonnen (Bahnmarken) darf erst kurz vor Beginn der Veranstaltungen erfolgen.
Sie sind unmittelbar nach Beendigung der Regatten wieder einzuziehen.
4. Für die Gestellung von Sicherheits- und Rettungsfahrzeugen und deren Ansprechbarkeit untereinander hat der Veranstalter zu sorgen. Alle an der Veranstaltung teilnehmenden Fahrzeuge müssen über die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitszeugnisse oder Schiffsatteste verfügen. Ausländische Zeugnisse oder Atteste stehen den inländischen gleich, wenn sie von den zuständigen Behörden der Bundesverkehrsverwaltung anerkannt werden.
5. Die Teilnahme von Kindern i.S.d § 104 BGB oder Jugendlichen i.S.d. § 106 wird unter den Vorbehalt der Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten gestellt, § 107 BGB.
Die Teilnahme von Personen im vorgenannten Sinne, die eine Einwilligung der oder des Erziehungsberechtigten nicht in schriftlicher Form vorlegen, ist kraft Gesetzes, §§ 104, 105, 108 und 111 BGB ausgeschlossen.
Der Veranstalter wird hiermit aufgefordert, solchen Personen die Teilnahme zu verwehren bzw. solche Personen zur Teilnahme nur solange und soweit zuzulassen, wie eine rechtswirksame Erklärung der oder des Erziehungsberechtigten zur Teilnahme des Kindes oder des Jugendlichen in schriftlicher Form vorliegt.
Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht, nicht fristgerecht oder nicht zulänglich nach, trägt er die alleinige Verantwortung für eventuelle Personen- und Sachschäden.
Der Schifffahrtspolizeibehörde bleiben im Interesse der effektiven Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt weitere Maßnahmen, etwa die Zwangsweise Unterbindung der Teilnahme solcher Personen oder die Untersagung der wassersportlichen Betätigung in Gänze, ausdrücklich vorbehalten.
6. Die Aufsicht führenden Behörden sind - in besonderen Fällen oder wenn es ausdrücklich verlangt wird - über den Ablauf der Wettkämpfe zu informieren. Eine verantwortliche Kontaktperson ist dann zu benennen.
7. Die Rennen dürfen nur bei geeigneten Wetterverhältnissen und guter Sicht gestartet werden.



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

8. Bei Eintritt widriger Wetterverhältnisse oder bei Sichtverschlechterung während der Rennen dürfen die Boote nur außerhalb des Fahrwassers ankern oder müssen unverzüglich einen geeigneten Liegeplatz aufsuchen.
9. Der Abbruch der Rennen ist allen Teilnehmern durch geeignete Mittel klar zu erkennen zu geben.
10. Etwaigen situationsbedingten Weisungen der Bediensteten der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) bzw. der Wasserschutzpolizei (WSP) ist Folge zu leisten. Diese haben dann Vorrang vor dieser Genehmigung.
11. Die entsprechenden Auflagen sind den Teilnehmern zur Kenntnis zu bringen.
12. Bei eventuellen **zeitlichen/örtlichen Überschneidungen** mit anderen Veranstaltungen sind unter den betreffenden Verantwortlichen erforderliche Absprachen zu treffen, die einen reibungslosen Ablauf der Wettfahrten sicherstellen.
13. Eine dem Antrag gegenüber abweichende Durchführung der Rennen ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, um einem möglichen Erlöschen der Genehmigung entgegenzuwirken.
14. Der Antragsteller/Veranstalter hat sicherzustellen, dass vorstehende Bedingungen und Auflagen der Wettfahrtleitung zur Kenntnis gebracht werden.
15. Unfälle und besondere Ereignisse mit Personen und Sportbooten, die im Zusammenhang mit den genehmigten Wassersportveranstaltungen stehen, sind der zuständigen WSP - Inspektion **Stralsund**, Telefon **03831/26140**, und der Verkehrszentrale Warnemünde / **Stralsund Traffic**, Telefon **0381/20671843** bzw. UKW-Kanal **67**, unverzüglich zu melden.
16. Bei den Veranstaltungen ist insbesondere die Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in Nationalparks und Naturschutzgebieten im Bereich der Küste von Mecklenburg – Vorpommern (Ausgabe 1997) zu beachten.
17. Die ortsansässigen Fischereibetriebe sind rechtzeitig über die Veranstaltungen zu informieren. Hierbei sind insbesondere Informationen über das ausgebrachte Fischereigeschirr einzuholen und Absprachen zur Vermeidung von Beschädigungen bzw. Verlust des Fischereigeschirrs zu treffen. Sollte es durch widrige Umstände zu Beschädigungen bzw. Verlust des Fischereigeschirrs kommen, sind unverzüglich der betreffende Fischereibetrieb und die Außenstelle **Stralsund** des Landesamtes für Fischerei, Tel. **03831/293262**, zur Schadensfeststellung und Regulierung zu informieren. Im Verhinderungsfall ist wie o. g. die WSP zu informieren.